

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

15. Ausgabe, August 2005

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen unsere Kollegin Tilda Szandtner vorstellen:



Tilda Szandtner ist Steuerberaterin und seit 2004 als Managerin bei PricewaterhouseCoopers in Budapest tätig. Sie hat Rechnungs- und Finanzwesen sowie Wirtschaftslehre studiert und verfügt mittlerweile über langjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet des ungarischen Steuerrechts. Vor ihrem Eintritt bei PwC war Tilda in einem internationalen Unternehmen tätig, wo sie insbesondere an der Erarbeitung der steuerlichen Strategie, der operativen Führung der Steuerabteilung sowie der konzernweiten Steuerstrukturierung mitgewirkt hat. Derzeit arbeitet Tilda im German Desk von PwC, der vor allem Mandanten aus dem deutschsprachigen Raum in steuerrechtlichen Fragen berät. Darüber hinaus verfügt sie über umfassende Erfahrungen bei der Prüfung von Investitionsentscheidungen sowie der Durchführung von steuerlichen Reviews. Tilda Szandtner verfügt über vielfältige Kontakte zu deutschsprachigen Investoren, Verbänden sowie lokalen Behörden und steht daher als Ansprechpartnerin für steuerliche Fragestellungen in Ungarn zur Verfügung.

Kontakt: tilda.szandtner@hu.pwc.com, Tel.: +36/1/461-9153

Lettland Schadenersatz für rechtswidrige Handlungen von Behörden

Ab dem 1. Juli 2005 gelten in Lettland neue Regelungen in Bezug auf die Schadenersatzpflicht staatlicher Behörden. Juristische und natürliche Personen haben nunmehr einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Entschädigung gegen lettische Behörden, sofern ihnen durch rechtswidrige Handlungen der Behörden ein Schaden entstanden ist (z.B. durch eine fehlerhafte Steuerfestsetzung oder eine rechtswidrige Verwendung vertraulicher Informationen). Der Schadenersatz wird dabei grundsätzlich sowohl für die durch die rechtswidrige Handlung unmittelbar verursachten Verluste als auch für die etwaigen entgangenen Gewinne gewährt. Der Anspruch auf Schadenersatz besteht jedoch nur dann, wenn die den Schaden verursachte Handlung durch das zuständige Gericht bzw. die übergeordnete Instanz der betreffenden Behörde offiziell als rechtswidrig anerkannt wurde. Verluste bis zu LVL 100.000 (ca. EUR 144.000) werden grundsätzlich zu 100% (also in voller Höhe) ausgeglichen. Beträgt der erlittene Verlust zwischen LVL 100.000 und LVL 1 Mio. (ca. EUR 144.000 bis EUR 1,44 Mio.), hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50% bis 100%. Übersteigt der entstandene Schaden LVL 1 Mio. (ca. EUR 1,44 Mio.), werden maximal 50% des Betrages erstattet.

Umsatzsteuer

Am 19. Juli 2005 hat die lettische Regierung eine neue Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz erlassen. Die neuen Regelungen werden am Tag ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft treten und die bisher geltenden Vorschriften ersetzen. Die neue Durchführungsverordnung enthält zahlreiche Präzisierungen bzw. Ergänzungen, u.a. hinsichtlich der Vorschriften zur Vorsteueraufteilung für Unternehmen, die sowohl zum Vorsteuerabzug berechtigte als auch diesen ausschließende Umsätze ausführen, hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Strom und Gas sowie von Waren, die nur für eine befristete Zeit (z.B. zu Reparaturzwecken) nach Lettland ein- bzw. aus dem Land ausgeführt werden. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zu Strafen für Verstöße gegen die umsatzsteuerlichen Vorschriften durch Konkretisierungen ergänzt.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

Litauen Immobiliensteuer

Am 18. Juni 2005 ist ein neues Immobiliengesetz in Kraft getreten. Nach dem bisher geltenden Gesetz waren in Litauen lediglich juristische Personen immobiliensteuerpflichtig. Mit dem neuen Gesetz wird hingegen auch für natürliche Personen die Immobiliensteuerpflicht eingeführt. Demnach unterliegen Immobilien, die zum Vermögen natürlicher Personen gehören und durch diese genutzt werden, grundsätzlich einer Immobiliensteuer in Höhe von 1% des Wertes des Objekts. Die Steuer wird jedoch nicht erhoben auf Wohnimmobilien, Sommerresidenzen und andere im Gesetz definierte Immobilien, sofern diese Immobilien nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2006.

Änderungen zum Einkommensteuer- gesetz

Ebenfalls am 18. Juni 2005 sind Änderungen zum Einkommensteuergesetz in Kraft getreten. Danach wird der auf Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit anzuwendende Steuersatz von derzeit 33% ab dem 1. Juli 2006 auf 27% und ab dem 1. Januar 2008 weiter auf 24% abgesenkt. Der für alle anderen Einkünfte natürlicher Personen in Litauen geltende Steuersatz wird weiterhin unverändert bei 15% bleiben. Entsprechend einer weiteren Änderung sind ab dem 21. Juni 2005 Zinsen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Falle verspäteter Lohn- bzw. Gehaltszahlungen zu zahlen haben, für die Arbeitnehmer steuerfrei. Die Zinsen für verspätete Lohn- und Gehaltszahlungen liegen derzeit bei 0,06% des ausstehenden Betrages pro Tag.

Sozialversicherungs- steuer

Befristet auf den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 wird in Litauen eine neue Steuerart - die Sozialversicherungssteuer - erhoben. Dieser Steuer unterliegen juristische Personen, die in Litauen körperschaftsteuerpflichtig sind. Die Bemessungsgrundlage für die neue Sozialversicherungssteuer entspricht der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Der Steuersatz wird 4% im Jahr 2006 und 3% im Jahr 2007 betragen.

(Kontakt: Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Rumänien Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Ab dem 1. Januar 2006 rechnen Experten mit einer Erhöhung des normalen Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% auf voraussichtlich 22%. Eine parallele Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, der derzeit 9% beträgt, ist ebenfalls wahrscheinlich. Die geplanten Erhöhungen gehen auf Absprachen mit dem Internationalen Währungsfonds zurück.

Abgabenordnung

Die Strafen für verspätete Steuerzahlungen wurden erneut modifiziert. Ab dem 1. September 2005 werden die Zinsen für verspätete Zahlungen von derzeit 0,06% auf 0,05% für jeden angefangenen Verzugsmonat reduziert. Ab dem 1. Januar 2006 werden dann für verspätete Zahlungen nicht mehr wie bisher Verzugszinsen und/oder Säumniszuschläge erhoben, sondern Zinsen in Höhe von 0,1% pro Verzugsstag auf die ausstehende Steuerschuld berechnet.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Russland Immobilienkataster geplant

Die russische Regierung hat ein Programm zur Entwicklung eines einheitlichen Immobilienkatasters beschlossen. Derzeit bestehen in Russland zwei getrennte Katastersysteme - ein Grundstücks- und ein Gebäudekataster. Das geplante einheitliche Kataster wird sowohl Informationen zu Grundstücken als auch zu Gebäuden enthalten und die beiden derzeit bestehenden Kataster ersetzen. Zudem sollen die derzeitigen, (insbesondere hinsichtlich der kartographischen Parameter und Angaben zur Fläche) zum Teil veralteten und nicht vollständigen Katastereinträge aktualisiert werden.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5539)

Serbien und Montenegro Zollpräferenzen der USA

Am 29. Juni 2005 wurde Serbien und Montenegro in das "Allgemeine Präferenzsystem" (APS) der USA aufgenommen. Die Aufnahme in das US-Regierungsprogramm ermöglicht den begünstigten Ländern die zollfreie Einfuhr von derzeit mehr als 4.650 gelisteten Produkten in die USA. Derzeit profitieren über 140 Länder (überwiegend Entwicklungsländer) von den Zollpräferenzen der USA. Um in das APS-Programm der US-amerikanischen Regierung aufgenommen zu werden, müssen die Länder bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Existenz einer marktorientierten Wirtschaft mit gerechten und den internationalen Standards entsprechenden Handelspraktiken.

Umsatzsteuer

Das Finanzministerium hat kürzlich Regelungen zur Vorsteueraufteilung für Unternehmen erlassen, die sowohl Umsätze tätigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen als auch solche, die diesen ausschließen. Danach soll die Ermittlung der abzugsfähigen bzw. nichtabzugsfähigen Vorsteuer grundsätzlich nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung erfolgen, d.h. in Abhängigkeit davon, ob die bezogenen Leistungen direkt steuerpflichtigen oder steuerfreien Umsätzen zuzuordnen sind. Ist eine direkte Zurechenbarkeit nicht möglich, erfolgt die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer anteilig, entsprechend dem

Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze zu den Gesamtumsätzen. Dabei ist das Verhältnis der Umsätze für jeden Voranmeldungszeitraum - jeweils unter Berücksichtigung der vom Beginn des Besteuerungszeitraums bis zum Ende des jeweiligen Voranmeldungszeitraums realisierten Umsätze - neu zu ermitteln.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Geplante Änderungen zum Umsatzsteuergesetz

In der slowakischen Regierung werden derzeit Änderungen zum Umsatzsteuergesetz diskutiert, die zur Präzisierung einiger Vorschriften sowie zur Einführung einiger Vereinfachungen bei der Anwendung des Gesetzes beitragen sollen. Der Entwurf enthält insgesamt 35 Änderungsvorschläge, von denen die meisten jedoch eher unwesentlich sind. Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen gehört die Möglichkeit, bei Wareneinführen die Einfuhrumsatzsteuer beim Finanzamt statt wie bisher bei der Zollbehörde zu entrichten. Außerdem sieht der Entwurf die Möglichkeit der Ausstellung von Sammelrechnungen für mehrere verschiedenartige Lieferungen bzw. Leistungen vor. Sofern die geplanten Änderungen verabschiedet werden, sollen sie bereits am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Änderungen zum Einkommensteuer- gesetz

Das slowakische Parlament hat diverse Änderungen zum Einkommensteuergesetz verabschiedet. Danach unterliegen Dividenden, die aus nach dem 31. Dezember 2003 erwirtschafteten Gewinnen nach Steuern an die Gesellschafter bzw. Aktionäre des betreffenden Unternehmens ausgeschüttet wurden, nicht der Einkommensteuer. Werden hingegen Dividenden an Personen ausgeschüttet, die am ausschüttenden Unternehmen nicht beteiligt sind (z.B. Mitarbeiter ohne Vermögensanteil an der Gesellschaft), sind diese Gegenstand der slowakischen Einkommensteuer. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2005. Nach einer weiteren Änderung gilt seit dem 20. Juli 2005 der Fremdvergleichsgrundsatz für Transaktionen sowohl zwischen slowakischen als auch zwischen slowakischen und ausländischen nahe stehenden natürlichen bzw. juristischen Personen. Derzeit werden in der slowakischen Regierung weitere Änderungen zum Einkommensteuergesetz diskutiert. Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen u.a. die Pflicht für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach IFRS erstellen, diesen um bestimmte Posten anzupassen, die nach dem slowakischen Handelsrecht anders beurteilt werden. Darüber hinaus soll die steuerliche Abschreibungsdauer für immaterielle Vermögensgegenstände zukünftig den Bilanzierungsvorschriften oder der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechen. Bisher galt für immaterielle Vermögensgegenstände eine steuerliche Abschreibungsdauer von maximal fünf Jahren. Sofern die Novelle verabschiedet wird, sollen diese Änderungen bereits zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Neuer Mindestlohn

Auf Vorschlag des Ministeriums für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie soll ab dem 1. Oktober 2005 der offizielle monatliche Mindestlohn in der Slowakei von derzeit SKK 6.500 (ca. EUR 169) auf voraussichtlich SKK 6.800 (ca. EUR 177) angehoben werden.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5935-0111)

Tschechische Republik EU-Zinsertragsteuer- richtlinie

Am 1. Juli 2005 ist in Tschechien die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen in Kraft getreten. Durch die Richtlinie soll gewährleistet werden, dass an in anderen Mitgliedsstaaten ansässige natürliche Personen gezahlte Zinserträge im Wohnsitzstaat ordnungsgemäß besteuert werden. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie vor, dass alle Mitgliedstaaten ein Kontroll- und Mitteilungssystem einrichten, das Auskünfte über Zinszahlungen aus ihrem Hoheitsgebiet an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Privatpersonen ermöglicht. Die Richtlinie erfasst ein breites Spektrum von Zinserträgen aus Forderungen jeder Art, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Erträge direkt erzielt werden oder aus indirekten Anlagen über Kapitalanlagegesellschaften oder ähnliche Einrichtungen stammen. Die betreffenden Finanzdienstleister in Tschechien (insbesondere Banken) müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen (u.a. Name, Wohnsitz und ggf. die Steuernummer des Zahlungsempfängers) in elektronischer Form an die tschechische Steuerbehörde übermittelt werden und zwar spätestens bis zum 15. Tag des dritten Monats nach dem Ende des Besteuerungszeitraums des jeweiligen Finanzdienstleisters. Die Steuerbehörde leitet dann die erhaltenen Informationen an das tschechische Finanzministerium weiter, welches die Daten seinerseits an die entsprechenden Behörden der anderen Mitgliedsstaaten versendet.

(Kontakt: Lenka Mrázová, Tel.: +420/2/5115-2553)

Ungarn Investitionsförderung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wurden die Anforderungen für die Gewährung bzw. Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Großinvestitionen in Höhe von mindestens HUF 3 Mrd. (ca. EUR 12 Mio.) bzw. HUF 1 Mrd. (ca. EUR 4 Mio.) in wirtschaftlich unterentwickelten Regionen verschärft. Danach müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Antragstellung u.a. folgende Bedingungen fortlaufend erfüllt werden: Das steuerbegünstigte Unternehmen darf grundsätzlich keine Steuerschulden bei der ungarischen Steuerbehörde haben. Darüber hinaus darf es auch nicht zu Bußgeldern bzw. Geldstrafen wegen illegaler Beschäftigung von Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis bzw. von nicht registrierten Personen verurteilt werden. Werden Steuervergünstigungen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gewährt, müssen die Bedingungen vom Tag der Antragstellung bis zum letzten Jahr der Inanspruchnahme der Vergünstigung erfüllt werden. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, darf das Unternehmen die Steuervergünstigungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wurden die Aufzeichnungspflichten bezüglich des Investitionsprojektes erweitert. Die Änderungen betreffen alle nach dem 30. Juni 2005 eingereichten Anträge.

Sozialversicherung

Ab dem 1. September 2005 treten Änderungen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht in Kraft. Unter anderem wird die Definition des Begriffes "sozialversicherungspflichtiges Einkommen" erweitert. Danach gehören zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen zukünftig auch Entgeltleistungen (sowohl Geld- als auch Sachbezüge), welche Mitarbeitern ungarischer Unternehmen von der ausländischen Konzernobergesellschaft gezahlt werden. Darunter fallen ebenfalls Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen, die in Ungarn angestellten Mitarbeitern von der ausländischen Muttergesellschaft gewährt werden. Nach den derzeitigen Regelungen unterliegen diese Bezüge lediglich einer speziellen Sozialversicherungssteuer in Höhe von 11%. Eine weitere Änderung betrifft die Berücksichtigung von Sachbezügen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zwecke der Sozialversicherung. Diese sind zukünftig mit dem "Bruttowert", d.h. dem Wert der Sachbezüge zzgl. einer Steuer in Höhe von 44% auf diesen Betrag zu berücksichtigen. Derzeit ist lediglich der tatsächliche Wert der Sachzuwendung beitragspflichtig.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Monika Diekert
monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Lorenz Bernhardt
lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

Joachim Sohn
joachim.sohn@de.pwc.com
Tel.: +49(711)25034-3103

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Hinweis: Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools -> EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU Kompakt".

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PricewaterhouseCoopers AG. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PricewaterhouseCoopers AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.